

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.116 vom 22. September 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2022.116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.116)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.116 du 22 septembre 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.116 del 22 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Die Beschwerde steht auch gegen eine Beschlagnahme offen (Heimgartner, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 263 StPO N 27 mit Hinweisen; Bommer/Goldschmid, in: Basler Kommentar,

### **E. 3**

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde gegen die vorzeitige Verwertung des Fahrzeugs gutzuheissen ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine ordentlichen Kosten zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die frühere Rechtsvertreterin, Advokatin [...], beantragte in der Beschwerde vom 28. Juli 2022 die Einsetzung als amtliche Verteidigerin. Die Anforderungen an eine vorzeitige Verwertung sind hoch. Ausserdem hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren obsiegt. Die Bemühungen, die [...] vorgenommen hat, sind zu entschädigen. Entsprechend ist ihr ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Ihr Aufwand ist mangels Einreichung einer Kostennote zu schätzen. Die Beschwerde vom 28. Juli 2022 ist mit einem Umfang von drei Seiten (inklusive Deckblatt) und eher grossen Zeilenabständen kurz gehalten. Inhaltlich erfolgt die Auseinandersetzung mit der angefochtenen Verfügung eher oberflächlich; zum Teil werden die Argumente aus dem Beschwerdeverfahren BES.2022.106 wiederholt. Angemessen erscheint deshalb ein Aufwand von zwei Stunden, welche zu einem Ansatz von CHF 200.■ (einschliesslich Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer) zu entschädigen sind (vgl. § 20 Abs. 2 des Honorarreglements [SG 291.400]). Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.